

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 245

ausgegeben am 22. September 2014

---

## Finanzbeschluss

vom 4. September 2014

### betreffend die Abänderung des Finanzbeschlusses über die Ausrichtung von Beiträgen an die Bürgergenossenschaft Balzers für die Reduktion von staatlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Holzheizwerkes

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. September 2014 beschlossen:<sup>1</sup>

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Der Finanzbeschluss vom 4. September 2013 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Bürgergenossenschaft Balzers für die Reduktion von staatlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Holzheizwerkes, LGBl. 2013 Nr. 325, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 2 Abs. 2

2) In der Vereinbarung nach Abs. 1 ist zudem ausdrücklich festzuhalten, dass die Waldbewirtschaftung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 65/2014

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XV - 1ha.01), darstellt.

Art. 3

*Inkrafttreten*

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef